

und 36 EGV (Art. 28, 30 EG), wenn der Inhaber eines ausschließlichen Vermietrechts die Vermietung in einem Mitgliedstaat verbiete, obwohl er ihr in einem anderen Mitgliedstaat bereits zugestimmt hatte.³³² Der EuGH begründete diese Differenzierung mit der Eigenheit des Vermietrechts, das naturgemäß einer wiederholten, zahlenmäßig unbegrenzten Verwertung zugänglich sei. Es werde daher seines wesentlichen Kerns beraubt, wenn es sich mit der ersten Ausübung erschöpfe.³³³ Danach geht der EuGH offensichtlich davon aus, dass das anwendbare Recht zunächst anhand des nationalen Kollisionsrechts zu ermitteln ist. Erst anschließend stellt sich die Frage, ob die anzuwendenden Normen gegen europäische Grundfreiheiten verstoßen. Der aus Art. 28 und 30 EG abgeleitete Erschöpfungsgrundsatz bildet daher lediglich eine sachrechtliche Schranke bei der Ausübung nationaler Rechtsnormen.³³⁴ Ihm kommt auch nach Auffassung des EuGH kein kollisionsrechtlicher Gehalt zu. Der deutsche Gesetzgeber hat den Erschöpfungsgrundsatz demgemäß im materiellen Urheberrecht (§ 17 Abs. 2 UrhG) gesetzlich kodifiziert.³³⁵

II. Kollisionsrechtliches Verständnis des allgemeinen europäischen Diskriminierungsverbots, Art. 12 Abs. 1 EG

In der *Phil Collins*-Entscheidung hatte der EuGH einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 EG festgestellt, wenn ein EU-Mitgliedstaat Angehörigen eines anderen EU-Mitgliedstaats urheberrechtlichen Schutz aufgrund der Staatsangehörigkeit versagt, den er seinen eigenen Staatsbürgern gewährt.³³⁶ Das allgemeine europäische Diskriminierungsverbot des Art. 12 Abs. 1 EG verpflichtet zu einer vollkommenen Gleichbehandlung von EU-Ausländern mit den Angehörigen eines anderen EU-Mitgliedstaats, dessen Rechtsordnung zur Anwendung gelangt. Aufgrund dieser Deutung gleicht Art. 12 Abs. 1 EG in seiner Wirkung dem Inländerbehandlungsgrundsatz der internationalen Konventionen, allerdings ohne die dortigen Ausnahmen zuzulassen. Es könnte ihm deshalb eine kollisionsrechtliche Bedeutung im Sinne einer Verweisung auf das Recht des Schutzlandes zukommen. Dafür spräche, dass Art. 12 Abs. 1 EG in diesen Fällen über die Gleichbehandlung zur Anwendung des Rechts des Schutzlandes kommt, was einer kollisionsrechtlichen Aussage gleichkäme. Ein bedeutender Unterschied liegt jedoch darin, dass Kollisionsregeln

332 EuGH, Urteil vom 22.9.1998, Rs. C-61/97, *Foreningen af danske Videogramdistributore u.a. ./ Laserdisken*, Slg. 1998, I-5171, Tz. 23.

333 EuGH, Urteil vom 22.9.1998, Rs. C-61/97, *Foreningen af danske Videogramdistributore u.a. ./ Laserdisken*, Slg. 1998, I-5171, Tz. 18.

334 So Drexler, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 96; ders., in: FS Dietz, 2001, 461, 473.

335 Siehe auch Roth, ZEuP 1994, 5, 13.

336 EuGH, Urteil vom 20.10.1993, Rs. C-92/92 und C-326/92, *Phil Collins ./ Imtrat Handelsgesellschaft mbH und Patricia Im- und Export Verwaltungsgesellschaft mbH und Leif Emanuel Kraul ./ EMI Electrola GmbH*, Slg. 1993, I-5145; siehe zu dieser Entscheidung Braun, IPRax 1994, 263.

allgemeine Gültigkeit haben. Sie bestimmen das anwendbare Recht ohne dabei das Ergebnis im Blick zu haben und regeln eine Vielzahl von Fällen. Art. 12 Abs. 1 EG dagegen kommt für einen bestimmten Einzelfall zur Anwendung.³³⁷ Während Art. 5 Abs. 2 S.2 RBÜ direkt die Anwendbarkeit des Rechts des Staates bestimmt, „in dem der Schutz geltend gemacht wird“, hat das allgemeine europäische Diskriminierungsverbot keinen solchen direkten Einfluss auf die Frage des anwendbaren Rechts. Erst wenn dieses feststeht, bestimmt es die Gleichbehandlung im oben dargelegten Sinn. Das europäische Diskriminierungsverbot regelt daher den Schutzzumfang und besagt, dass Inländern gewährte Rechte nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit den Angehörigen anderer EU-Staaten vorenthalten werden dürfen. Damit stellt er keine Kollisionsregel dar.³³⁸

Der deutsche Gesetzgeber hat im dritten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 23.6.1995³³⁹ die Rechtsprechung des EuGH ausdrücklich in § 120 Abs. 2 Nr.2 UrhG umgesetzt. Wegen des Anwendungsvorrangs des europäischen Primärrechts vor einfachen nationalen Regelungen und der daraus resultierenden unmittelbaren Anwendbarkeit des allgemeinen europäischen Diskriminierungsverbots galt die Rechtsprechung in Deutschland jedoch schon vor der expliziten Normierung.³⁴⁰ Durch die Umsetzung der Rechtsprechung in § 120 UrhG ergibt sich auch ein systematisches Argument für die Richtigkeit der Klassifizierung des Art. 12 Abs. 1 EG als rein fremdenrechtliche Vorschrift. Denn §§ 120 ff. UrhG enthalten kein Kollisionsrecht, sondern nationales Fremdenrecht.³⁴¹

§ 2 Sekundäres Europarecht

Auch im sekundären Europarecht könnten sich kollisionsrechtliche Regelungen finden lassen. Denken könnte man zunächst an den Vorschlag für eine Verordnung über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom II) sowie an die Richtlinie über Satellitenrundfunk und Kabelerweiterung aus dem Jahre 1993, welche sich mit der Frage der anwendbaren Rechtsordnung bei Satellitensendungen und der Statuierung des Sendelandprinzips befasst.

337 Siehe hierzu *Drexl*, in: FS *Dietz*, 2001, S. 461, 474.

338 So *Drexl*, in: *Münchener Kommentar*, Bd. 11, 2006, IntImmateriälgüterR, Rn. 97.

339 BGBl. 1995 I S. 842.

340 BGH vom 21.4.1994, BGHZ 125, 382, 387 f., 393 = GRUR Int. 1995, 65, 66, 68 – „Rolling Stones“; BGH vom 6.10.1994, GRUR Int. 1995, 503, 504 – „Cliff Richard II“; siehe zu diesen Entscheidungen auch *Nirk/Hülsmann*, in: FS *Piper*, 1996, S. 725.

341 Siehe *Katzenberger*, in: *Schricker*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 3; *Dreier*, in: *Dreier/Schulze*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 2; *Hartmann*, in: *Möhring/Nicolini*, Urheberrechtsgesetz, 2000, § 120 Rn. 1; v. *Welser*, in: *Wandtke/Bullinger*, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 2; *Schack*, Urheberrecht, 2005, Rn. 889.